

hält<sup>24</sup>. Die Anzahl der dort für einen Zeitraum von rund sieben Monaten im Text überlieferten bzw. erwähnten Mandate beträgt über 1000! Es ist wohl verständlich, daß ich mich danach nicht auf Spekulationen über den vermutlichen Gesamtausstoß der Kanzlei in unserem Zeitraum einlassen möchte.

Was die Qualität der Überlieferung anbetrifft, so ist allgemein bekannt, daß Süditalien moderne Editoren wahrlich nicht verwöhnt. Verlässliche Überblicke haben wir bislang lediglich für Konstanze sowie für die sizilische Königs- und die Kaiserzeit Friedrichs II. Hier beträgt der Anteil der originalen Überlieferung jeweils rund ein Drittel, eine schlechte Relation, wenn man bedenkt, daß von den 1212–1220 und 1235–1237 in Deutschland ausgestellten Diplomen rund 56% bzw. 60% im Original überliefert sind<sup>25</sup>, aber noch gut etwa im Vergleich zu Roger II., von dessen Urkunden weniger als ein Viertel als Originale auf uns gekommen sind<sup>26</sup>.

Von der zuvor angesprochenen Reorganisation des Staates nach 1220, der – um mit van Cleve zu sprechen – stufenweisen Ausbildung einer „despotic bureaucracy“<sup>27</sup>, konnte die kaiserliche Beurkundungsstelle natürlich nicht ausgespart bleiben; vielmehr bildete ihr Ausbau im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz eine der notwendigen Voraussetzungen. Leider gestattet uns die Laune der Überlieferung nur einen unvollkommenen Einblick in die einzelnen Stufen der Veränderungen.

Im wesentlichen scheint bis 1220 die normannische Kanzlei fortgelebt zu haben, soweit sie sich in der Personalstruktur und den traditionellen Kanzleinormen manifestiert. Während sich die Urkunden Konstanzes zu

---

<sup>24</sup>) ed. G. Carcani, *Constitutiones regum regni utriusque Siciliae* (Neapel 1786) S. 233 ff. Den Registercharakter verfälscht durch Auflösung der ursprünglichen Reihenfolge die Ausgabe von Huillard-Bréholles, 5, 1-2, S. 408 ff. Das Original der Hs. verbrannte 1943 zusammen mit großen Teilen des Staatsarchivs Neapel. Die von W. Hagemann (†) vorbereitete Neuedition liegt jetzt in den Händen von H. Enzensberger (Bamberg). Vgl. einstweilen W. Hagemann, *La nuova edizione del registro di Federico II.*, in: *Atti del Convegno di Studi Federiciani* (1952) S. 315–36; dort auch die ältere Literatur; vgl. noch J. Mazzoleni, *La registrazione dei documenti delle cancellerie meridionali dall'epoca sveva all'epoca viceregnale* (1971) S. 12 ff. mit Tafeln I–IX. Die Anlage des Registers haben erst postum erschienene Untersuchungen von W. Heupel klären können: *Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*, hg. von G. Tellenbach, *QFIAB* 46 (1966) S. 1–90.

<sup>25</sup>) Zinsmaier, *Reichskanzlei*, S. 150; ders., *Miszellen*, S. 181.

<sup>26</sup>) Vgl. Brühl, *Diplomi*, S. 15, 18, 23 f.

<sup>27</sup>) Th. C. van Cleve, *The Emperor Frederick II of Hohenstaufen. Immutator mundi* (1972) S. 251.